



August 2021

Meldepflicht bei Auftreten oder Verdacht des Auftretens von Unionsquarantäneschädlingen

Gesetzliche Grundlage

Verordnung (EU) 2016/2031 - „Pflanzengesundheitsverordnung“

(Artikel 14 (Meldepflicht für Unternehmer) und Artikel 15 (Meldepflicht für „Jedermann“))

Auswirkungen der Ansiedlung und Ausbreitung von Unionsquarantäneschädlingen

- Sie besitzen eine potentielle Schadwirkung auf Pflanzen im Gebiet der Europäischen Union, in dem sie noch nicht auftreten oder nicht weit verbreitet sind.
- Sie können nicht nur bestimmte Pflanzen bedrohen, sondern auch die biologische Vielfalt insgesamt.
- Ihr Eindringen, ihre Ansiedlung und Ausbreitung bewirken nicht hinnehmbare wirtschaftliche, soziale oder ökologische Folgen.

Meldepflicht für Jedermann

Mit Inkrafttreten der Pflanzengesundheitsverordnung ist **Jedermann** (einschließlich Privatpersonen) verpflichtet, das Auftreten eines Unionsquarantäneschädlings oder den Verdacht des Auftretens eines solchen Schädlings unverzüglich an die zuständige Behörde in ihrem Bundesland zu melden.

Die Quarantäneschädlinge der Europäischen Union sind in Anhang II und III der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt.

Meldepflicht für Unternehmer und unverzüglich zu ergreifende Maßnahmen

Von Unternehmern sind gemäß Artikel 14 der Verordnung auch Schädlinge zu melden, für die von der Europäischen Kommission Rechtsakte mit Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung erlassen wurden (Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/2031). Zusätzlich zur Verpflichtung der Meldung ergreift der Unternehmer gegebenenfalls unverzüglich selbstständig Vorsorgemaßnahmen, um die Ansiedlung und die Ausbreitung dieser

Schädlinge zu verhindern und konsultiert die zuständige Behörde hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen.

Die oben genannten Rechtsakte der Europäischen Kommission sind auf den Internetseiten des Julius-Kühn Institutes/Untermenü/Pflanzenquarantäne/Bekämpfung von Schädlingen und spezifische Anforderungen für Einfuhr und Verbringen (Notmaßnahmen) zu finden.

Bei Auftreten oder Verdacht des Auftretens von Unionsquarantäneschadorganismen besteht eine unverzügliche **Meldepflicht** für jede Person an den jeweils zuständigen Pflanzenschutzdienst mit der Angabe aller notwendigen Informationen zum Auftreten oder den Verdacht des Auftretens.

Für die Meldung im Land Brandenburg ist das auf den Internetseiten der Pflanzengesundheitskontrolle veröffentlichte Meldeformular mit den dort aufgeführten Kontaktdaten zu verwenden.

E-Mail: pgk_uqs@lflf.brandenburg.de

Telefon: 0335 60676-2101

Auf der Grundlage der unverzüglichen Meldung, verbunden mit ausführlichen Informationen zum Ort des Auftretens, zur Spezifizierung des Ortes (Garten, Öffentliches Grün), zur befallenen Pflanzenart oder den Befallsgegenstand und zum Ausmaß des Befalls, kann die Pflanzengesundheitskontrolle Maßnahmen ergreifen, um die Ansiedlung und Ausbreitung dieser gefährlichen Schädlinge zu verhindern oder ihre Ausbreitung einzudämmen.